Der Oberbürgermeister

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	Beteiligt:
fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen	
Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	
Änderung des Gesellschaftsver	trages der Verkehrsverbund Warnow

GmbH (VVW) Geplante Beratungsfolge:

•	0 0	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.10.2021	Hauptausschuss	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW) (Anlage 2).

Beschlussvorschriften:	§ 22 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V
------------------------	--------------------------------------

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2019/BV/0384

Sachverhalt:

Die Verkehrsverbund Warnow GmbH ist eine 40,1 %ige Tochtergesellschaft der Rostocker Straßenbahn AG (RSAG). Die übrigen Anteile entfallen auf die DB Regio Aktiengesellschaft, die rebus Regionalbus Rostock GmbH, die Weiße Flotte GmbH und die Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH.

Die Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) ist seit Fahrplanwechsel Dezember 2019 Kooperationspartner der VVW GmbH und erbringt SPNV-Leistungen auf dem Teilnetz Ostseeküste II (Strecke Rostock Hauptbahnhof-Stralsund Hauptbahnhof). Nach erneuter Ausschreibung der SPNV-Leistungen erhielt die ODEG den Zuschlag zur Übernahme der SPNV-Leistung für das Teilnetz Ostseeküste II ab Fahrplanwechsel Dezember 2021 bis Fahrplanwechsel 2034.

Aus der Leistungsbeschreibung der Vergabe ergibt sich für den siegreichen Bewerber die Pflicht einen Antrag auf Aufnahme als Gesellschafter in den VVW zu stellen. Dies ist eine Vorgabe der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (VMV), um die mit der Ausgestaltung des Verkehrsvertrages als Bruttovertrag einhergehenden Erlösinteressen des Landes auch innerhalb des Unternehmensverbundes VVW zu wahren. Weiterhin gehört die Mitwirkung in den Arbeitsgruppen des Verbundes zu den Leistungspflichten der ODEG. Aus diesen Gründen beantragte die ODEG die Aufnahme als Gesellschafter in die VVW. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der VVW stimmten der Aufnahme der ODEG als Gesellschafter am 11.05.2021 zu. Das Stammkapital der VVW bleibt unverändert. Die DB Regio verkauft der ODEG einen Anteil von 260,00 €.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages werden die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile nicht mehr im Gesellschaftsvertrag ausgewiesen. Der Ausweis der Zahl und der Nennbeträge der Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) ist nur für die Gründung einer Gesellschaft erforderlich. Der § 40 GmbHG schreibt zwingend vor, Veränderungen an der Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Damit wird der Gründungsstand der Gesellschafter jeweils aktualisiert. Insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden Leistungen regelmäßig neu ausgeschrieben und können damit Veränderungen der Gesellschafter in der VVW nach sich ziehen. Eine erneute Änderung der Satzung wird damit entbehrlich, die Gesellschafter sind zwingend in der Gesellschafterliste enthalten.

Weitere Änderungen:

- § 12 Absatz 1: Übersendung der Einladung und Unterlagen zur Gesellschafterversammlung in elektronischer Form
- § 30: Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger und im Städtischen Anzeiger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- redaktionelle Änderungen

Der Aufsichtsrat der VVW hat die Änderung des Gesellschaftervertrages am 01.09.2021 einstimmig beschlossen. Die Gesellschafterversammlung beabsichtigt, die Änderung des Gesellschaftsvertrages vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft am 11.10.2021 zu bestätigen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Synopse des Gesellschaftsvertrages	öffentlich
2	Gesellschaftsvertrag	öffentlich

Synopse des Gesellschaftsvertrages der VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH

Gesellschaftsvertrag VVW Verkehrsverbund	Entwurf Gesellschaftsvertrag VVW	Änderung
Warnow GmbH vom 30.11.2020	Verkehrsverbund Warnow GmbH	
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH.	(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma VVW Verkehrsverbund Warnow GmbH.	Anpassung an tatsächlichen Auftritt der GmbH
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.	(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.	
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt	(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
 (1) Die Gesellschaft koordiniert im Planungsgebiet "Mittleres Mecklenburg " gemäß § 12 Absatz (1) - LPIG M-V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 Absätze (1) - (3) PBefG, 2 Absatz (4), 4 (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesellschafter. Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch: - Erarbeitung von Nahverkehrsplänen für die Aufgabenträger bzw. die Mitarbeit und Fortschreibung an der Nahverkehrsplanung für den Nahverkehrsraum; - Weiterentwicklung des Liniennetzes und Verkehrsangebotes im Nahverkehrsraum unter enger Abstimmung mit den Verbundunternehmen auf der Basis von Nahverkehrsplänen; 	 (1) Die Gesellschaft koordiniert im Planungsgebiet "Mittleres Mecklenburg " gemäß § 12 Absatz (1) - LPIG M-V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 Absätze (1) - (3) PBefG, 2 Absatz (4), 4 (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesellschafter. Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch: Erarbeitung von Nahverkehrsplänen für die Aufgabenträger bzw. die Mitarbeit und Fortschreibung an der Nahverkehrsplanung für den Nahverkehrsraum; Weiterentwicklung des Liniennetzes und Verkehrsangebotes im Nahverkehrsraum unter enger Abstimmung mit den Verbundunternehmen auf der Basis von Nahverkehrsplänen; 	

· ·		
- Koordinierung des Fahrplanangebotes	- Koordinierung des Fahrplanangebotes	
der Verbundunternehmen unter	der Verbundunternehmen unter	
Beachtung der Regelungen des ÖPNVG M-	Beachtung der Regelungen des ÖPNVG M-	
V, insbesondere in der optimalen	V, insbesondere in der optimalen	
Anschluss- und Übergangsgestaltung	Anschluss- und Übergangsgestaltung	
zwischen den Verkehrsmitteln nach	zwischen den Verkehrsmitteln nach	
wirtschaftlichen Grundsätzen;	wirtschaftlichen Grundsätzen;	
- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des	- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des	
Fahrplanbuches und sonstiger	Fahrplanbuches und sonstiger	
Fahrplaninformationen;	Fahrplaninformationen;	
- Koordination und Weiterentwicklung des	- Koordination und Weiterentwicklung des	
Tarifs der Verbundunternehmen unter	Tarifs der Verbundunternehmen unter	
Beachtung von § 4 Absatz (4) - ÖPNVG M-	Beachtung von § 4 Absatz (4) - ÖPNVG M-	
V;	V;	
- Vereinbarung mit Dritten über	- Vereinbarung mit Dritten über	
Übergangstarife und sonstige	Übergangstarife und sonstige	
verkehrliche und tarifliche	verkehrliche und tarifliche	
Kooperationen;	Kooperationen;	
- Koordination des Vertriebs;	- Koordination des Vertriebs;	
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung	- Entwicklung, Koordination, Umsetzung	
einheitlicher Grundsätze für das	einheitlicher Grundsätze für das	
Marketing des Verbundverkehrs;	Marketing des Verbundverkehrs;	
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung	- Entwicklung, Koordination, Umsetzung	
einheitlicher Grundsätze für die	einheitlicher Grundsätze für die	
 Fahrgastinformation, 	 Fahrgastinformation, 	
 Fahrgastbedienung, 	 Fahrgastbedienung, 	
 Haltestellenausrüstung, 	 Haltestellenausrüstung, 	
 Fahrzeugtechnik und -ausrüstung, 	 Fahrzeugtechnik und -ausrüstung, 	
 betriebsleittechnische Unterstützung, 	 betriebsleittechnische Unterstützung, 	
soweit es für die Erfüllung der	soweit es für die Erfüllung der	
gemeinsamen Aufgaben im Verbund	gemeinsamen Aufgaben im Verbund	
erforderlich wird;	erforderlich wird:	
- Erstellung, Fortschreibung und	- Erstellung, Fortschreibung und	
Umsetzung eines	Umsetzung eines	
Einnahmeaufteilungsverhältnisses für die	Einnahmeaufteilungsverhältnisses für die	

Verbundunternehmen;	Verbundunternehmen;	
- Ermittlung verbundbedingter Lasten und	- Ermittlung verbundbedingter Lasten und	
Verhandlungen über den Ausgleich;	Verhandlungen über den Ausgleich;	
- Ermittlung und Weiterleitung der	- Ermittlung und Weiterleitung der	
Zuwendungen der Aufgabenträger zum	Zuwendungen der Aufgabenträger zum	
Ausgleich der Durchtarifierungs- und	Ausgleich der Durchtarifierungs- und	
Harmonisierungsverluste an die	Harmonisierungsverluste bzw.	Zusatz entspricht
Verbundunternehmen;	verbundbedingten Verlusten an die	6. Nachtrag DTV-Vertrag
- Erstellung, Fortschreibung und	Verbundunternehmen;	2020-2027
Umsetzung eines	- Erstellung, Fortschreibung und	2020 2027
Kostenaufteilungsverhältnisses für die	Umsetzung eines	
Verbundunternehmen.	Kostenaufteilungsverhältnisses für die	
Die Konkretisierung des	Verbundunternehmen.	
Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern	Die Konkretisierung des	
erforderlich, durch Gesellschafterbeschluss.	Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern	
enorderitch, durch desenscharterbeschluss.	erforderlich, durch Gesellschafterbeschluss.	
(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit		
Verkehrsunternehmen, die im	(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit	
Nahverkehrsraum tätig, aber nicht	Verkehrsunternehmen, die im	
Gesellschafter dieser Gesellschaft sind,	Nahverkehrsraum tätig, aber nicht	
Kooperationsverträge zu schließen.	Gesellschafter dieser Gesellschaft sind.	
	Kooperationsverträge zu schließen.	
(3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung		
ihrer Aufgaben des Personals und der	(3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung	
Betriebsmittel ihrer Gesellschafter.	ihrer Aufgaben des Personals und der	
	Betriebsmittel ihrer Gesellschafter.	
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:	
Euro 26.660,00 (in Worten: Euro	Euro 26.660,00 (in Worten: Euro	
sechsundzwanzigtausendsechshundertsechzig).	sechsundzwanzigtausendsechshundertsechzig).	

(2)	Von diesem Stammkapital halten:	(2)	- Von diesem Stammkapital halten:	Absatz 2 streichen -> Liste der Gesellschafter
	Rostocker Straßenbahn-Aktiengesellschaft (RSAG) einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 10.700,00		Rostocker Straßenbahn-Aktiengesellschaft (RSAG) einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 10.700,00	(§ 40 GmbHG), keine Notwendigkeit lt. GmbHG – 10 Jahre besteht Pflicht
	DB Regio Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 5.760,00		DB Regio Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 5.500,00	Änderungen in der Gesellschafterliste: Neuaufnahme ODEG Ostdeutsche
	rebus Regionalbus Rostock GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe Euro 9.680,00		rebus Regionalbus Rostock GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe Euro 9.680,00	Eisenbahngesellschaft mit einem Geschäftsanteil von 260,00 €; Verkauf eines
	Weiße Flotte GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 260,00		Weiße Flotte GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 260,00	Geschäftsanteils von DB Regio Aktiengesellschaft in Höhe von 260,00 €, neuer Geschäftsanteil DB Regio AG
	Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 260,00		Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 260,00.	von 5.500,00 €
(3)	Selbstständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.	(2)	Selbstständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.	nachfolgende Absätze neu nummeriert
(4)	Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.	(3)	Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.	
(5)	Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen.	(4)	Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen.	

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile	§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile	unverändert
(1) Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.	(1) Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.	
 (2) Überträgt einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter. 	(2) Überträgt einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.	
(3) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.	(3) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.	
§ 5 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft	§ 5 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg- Vorpommern auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung (aktuelles Planjahr und Vorausschau für vier Wirtschaftsjahre) zugrunde. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern und auch der Gemeindevertretung (hier: den kommunalen Vertretungen) zur Kenntnis zu geben.	(1) Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg- Vorpommern auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung (aktuelles Planjahr und Vorausschau für vier Wirtschaftsjahre) zugrunde. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern und auch der Gemeindevertretung (hier: den kommunalen Vertretungen) zur Kenntnis zu geben.	
(2) Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen	(2) Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen	

e w e	ufwendungen und nur diese nicht durch igene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt verden, tragen sie die Gesellschafter ntsprechend des beschlossenen costenaufteilungsverhältnisses.		Aufwendungen <mark>und nur diese</mark> nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, tragen sie die Gesellschafter diese entsprechend des beschlossenen Kostenaufteilungsverhältnisses.	Redaktionell: Formulierung
V m G	rbringt die Gesellschaft Leistungen auf Geranlassung und im Interesse eines oder nehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen om Veranlasser vergüten zu lassen.	(3)	Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vom Veranlasser vergüten zu lassen.	
	vie Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Ibschlagszahlungen	(4)	Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich angemessene Abschlagsz Zahlungen.	Konkrete Formulierung und Ausdruck -monatliche Rechnungen nach Kassenplan erstellt
§ 6 V	erkehrsplanung	§ 6	Verkehrsplanung	unverändert
n u	Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt nit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den Verschiedenen Verkehrsmitteln zu	(1)	Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt mit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den	
F G d d	ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Gahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung les Leistungsangebotes der Gesellschafter mit lem Leistungsangebot in benachbarten Gereichen hin.		verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Fahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung des Leistungsangebotes der Gesellschafter mit dem Leistungsangebot in benachbarten Bereichen hin.	

(3)	frühzeitig mit den kommunalen, regionalen und staatlichen Planungsträgern ab. Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass bei	(3)	frühzeitig mit den kommunalen, regionalen und staatlichen Planungsträgern ab. Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass bei	
	öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts.		öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts.	
§ 7	Verbundtarif und Einnahmeaufteilung	§7	Verbundtarif und Einnahmeaufteilung	unverändert
(1)	Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln. Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen.	(1)	Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln. Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen.	
(2)	Die Gesellschafter verpflichten sich, für den - diesem Vertrag unterliegenden Verkehr - ausschließlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.	(2)	Die Gesellschafter verpflichten sich, für den - diesem Vertrag unterliegenden Verkehr - ausschließlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.	
(3)	Übergangstarife und Vereinbarungen zur weiteren verkehrlichen Kooperation mit angrenzenden Räumen sind anzustreben.	(3)	Übergangstarife und Vereinbarungen zur weiteren verkehrlichen Kooperation mit angrenzenden Räumen sind anzustreben.	
(4)	Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der	(4)	Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der	

Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeaufteilung in gesonderten Verträgen.	Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeaufteilung in gesonderten Verträgen.	
§ 8 Organe der Gesellschaft	§ 8 Organe der Gesellschaft	unverändert
Organe der Gesellschaft sind: - die Gesellschafterversammlung, - die Geschäftsführung, - der Aufsichtsrat.	Organe der Gesellschaft sind: - die Gesellschafterversammlung, - die Geschäftsführung, - der Aufsichtsrat.	
§ 9 Gesellschafterversammlung	§ 9 Gesellschafterversammlung	unverändert
 (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter ist für den Fall seiner Abwesenheit von der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Einzelfall oder bis auf Widerruf durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zu seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem vertretenden Gesellschafter steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock wird in der Funktion des Aufgabenträgers für den SPNV/ÖPNV das Recht eingeräumt, mit jeweils maximal zwei Vertretern an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen. 	Gesellschafterversammlungaus.JederGesellschafteristfürdenFallseinerAbwesenheitvonderGesellschafterversammlungberechtigt, sich imEinzelfalloderbisaufWiderrufdurcheinenanderenGesellschafteroderdurcheinenzuseinervertretunginderGesellschafterversammlungBevollmächtigtenvertretenzulassen, der in einemabhängigenBeschäftigungsverhältniszudemvertretendenGesellschaftersteht.DieVertretungsberechtigungistdurchschriftlicheVollmachtnachzuweisen.DemLandMecklenburg-Vorpommern,derHanse-undUniversitätsstadtRostock und demLandkreisRostockwirdinderFunktiondesAufgabenträgersfürdenSPNV/ÖPNVdasRechteingeräumt,mitjeweilsmaximalzweiVertreternandenGesellschafterversammlungenmitRederechtteilzunehmen.dendendenden	

 Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet. (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wiederwahl ist zulässig. 	 Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet. (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wiederwahl ist zulässig. 	
(3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben.	(3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben.	
(4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Verträge mit der Geschäftsführung werden nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durch den/die Vorsitzende/n unterzeichnet.	(4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Verträge mit der Geschäftsführung werden nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durch den/die Vorsitzende/n unterzeichnet.	
§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert
Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.	Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.	
Sie beschließt insbesondere über	Sie beschließt insbesondere über	
 a.) Änderungen des Gesellschaftsvertrages b.) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in und Prokuristen/in, c.) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)/in, 	 a.) Änderungen des Gesellschaftsvertrages b.) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in und Prokuristen/in, c.) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)/in, 	

d.)	Abschluss, Änderung, Beendigung und	d.)	Abschluss, Änderung, Beendigung und	
u.)	Kündigung von Geschäftsführer-	u.)	Kündigung von Geschäftsführer-	
	anstellungsverträgen,		anstellungsverträgen,	
e.)	Feststellung des Jahresabschlusses und die	e.)	Feststellung des Jahresabschlusses und die	
е.)	U	e.)		
	Verwendung des Bilanzgewinnes oder die		Verwendung des Bilanzgewinnes oder die	
~	Deckung des Bilanzverlustes,	c \	Deckung des Bilanzverlustes,	
f.)	5	f.)	Vorschlag zur Bestellung des	
	Abschlussprüfers,		Abschlussprüfers,	
g.)	Genehmigung des Wirtschaftsplanes der	g.)	Genehmigung des Wirtschaftsplanes der	
	Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der		Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der	
	Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und		Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und	
	Investitionsplan zu enthalten,		Investitionsplan zu enthalten,	
h.)	Übernahme von Bürgschaften, Garantien o.	h.)	Übernahme von Bürgschaften, Garantien o.	
	ä, Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder		ä, Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder	
	Krediten.		Krediten.	
i.)	Abschluss von Betriebsführungs- und	i.)	Abschluss von Betriebsführungs- und	
	Beschäftigungsverträgen mit anderen		Beschäftigungsverträgen mit anderen	
	Unternehmen oder Organisationen, die die		Unternehmen oder Organisationen, die die	
	Gesellschaft auf Dauer verpflichten,		Gesellschaft auf Dauer verpflichten,	
j.)	Einleitung von Rechtsstreitigkeiten	j.)	Einleitung von Rechtsstreitigkeiten	
	grundsätzlicher Art,		grundsätzlicher Art,	
k.)	Beschlüsse über Kapitalzuführungen,	k.)	Beschlüsse über Kapitalzuführungen,	
	Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o.		Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o.	
	dgl.,		dgl.,	
l.)	den Abschluss von verkehrlichen und	1.)	den Abschluss von verkehrlichen und	
,	tariflichen Kooperationsverträgen.	,	tariflichen Kooperationsverträgen.	
§ 11	Abstimmung	§ 11	Abstimmung	
•		• • •		
(1)	Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in	(1)	Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in	
	Gesellschafterversammlungen gefasst. Die		Gesellschafterversammlungen gefasst. Die	
	Gesellschafterversammlung ist nur		Gesellschafterversammlung ist nur	
	beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des		beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des	
	Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als		Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als	
	75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter		75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter	
	Beachtung des § 12 Absatz (1) unverzüglich eine		Beachtung des § 12 Absatz (1) unverzüglich	
L			beachtaing aco 3 12 Aboutz (1) anverzagiten	

neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.	eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.	
(2) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	(2) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	
 (3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt. Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen. 	 (3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt. Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen. 	
 (4) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse mögli chst einstimmig. Lässt sich eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag un verzüglich einzuberufen ist, zu wiederholen. Diese Wiederholungsberatung ist keine 	 (4) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse mögli chst einstimmig. Lässt sich eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag unverzüglich einzuberufen ist, zu wiederholen. Diese Wiederholungsberatung ist keine 	

	Beratung nach § 11 Absatz (1) Satz 4. In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.		Beratung nach § 11 Absatz (1) Satz 4. In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.	
(5)	Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmeaufteilung einstimmig.	(5)	Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmeaufteilung einstimmig.	
(6)	Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des/der jeweiligen Vertreters(in).	(6)	Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des/der jeweiligen Vertreters(in).	
(7)	Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	(7)	Je 50 fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	Vereinheitlichung
(8)	Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder Auflösung, beziehen.	(8)	Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder Auflösung, beziehen.	

§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung	§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung	
 (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Bereitstellung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. 	 (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 zwei Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag-mit der Übersendung der Einladung und Unterlagen in elektronischer Form. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Bereitstellung der Unterlagen für die Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. 	Vereinheitlichung Anpassung an digitale Bearbeitung
(2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu bestimmende/n Schriftführer/in zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.	(2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu bestimmende/n Schriftführer/in zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.	

(3)	Abweichend von den Regelungen des § 50 Absatz (1) GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.	(3)	Abweichend von den Regelungen des § 50 Absatz (1) GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.	
§ 13	3 Geschäftsführung	§ 1	3 Geschäftsführung	unverändert
(1)	Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführern/innen.	(1)	Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführern/innen.	
(2)	Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.	(2)	Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.	
(3)	Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.	(3)	Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.	
(4)	Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der	(4)	Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der	

Gesellschaft schriftlich zu informieren.	Gesellschaft schriftlich zu informieren.	
(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.	(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.	
§ 14 Aufsichtsrat	§ 14 Aufsichtsrat	unverändert
Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 Gesellschaftsvertrag.	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 Gesellschaftsvertrag.	
§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates	§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates	
 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden die Hanse- und Universitätsstadt Rostock 3 Mitglieder der Landkreis Rostock 3 Mitglieder Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. 	 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6sechs Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden die Hanse- und Universitätsstadt Rostock 3 drei Mitglieder der Landkreis Rostock 3 drei Mitglieder Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. 	Vereinheitlichung Vereinheitlichung
(2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.	(2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.	
(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.	(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.	
(4) Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.	(4) Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.	
(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt	(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt	

einem Monat gegenüber de Aufsichtsrates n Körperschaft ka durch schriftli	Einhaltung einer Frist von durch schriftliche Erklärung em/der Vorsitzenden des niederlegen. Die entsendende nn die Entsendung jederzeit iche Erklärung gegenüber tzenden des Aufsichtsrates		jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die entsendende Körperschaft kann die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates widerrufen.	
Ersatzmitglied Ersatzmitglied	Fsichtsratsmitglied kann ein entsandt werden. Ein kann auch für mehrere glieder entsandt werden.		Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.	
§ 16 Wahl des/der A seines/ihres(r) Stell	ufsichtsratsvorsitzende/n und vertreters/in	_	6 Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzende/n und nes/ihres(r) Stellvertreters/in	unverändert
und eine/n stel Die konstituierer	t wählt eine/n Vorsitzende/n lvertretende/n Vorsitzende/n. nde Sitzung des Aufsichtsrates das an Lebensjahren älteste glied.	(1)	Der Aufsichtsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.	
Vorsitzende	5		Scheiden im Laufe der Amtszeit der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in aus seinem/ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.	
§ 17 Aufsichtsratsbe	schlüsse	§ 17	7 Aufsichtsratsbeschlüsse	unverändert
Beschlüsse des Aufs gefasst. Beschlüsse	scheidet durch Beschluss. Die ichtsrates werden in Sitzungen e können auch schriftlich, per Telefax gefasst werden,	Bes gef	r Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die schlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen asst. Beschlüsse können auch schriftlich, nmündlich oder per Telefax gefasst werden,	

wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.	wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.	
§ 18 Aufsichtsratssitzungen	§ 18 Aufsichtsratssitzungen	unverändert
(1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 110 (1) Aktiengesetz entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.	(1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 110 (1) Aktiengesetz entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.	
 (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. § 108 (3) Aktiengesetz gilt entsprechend. 	(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. § 108 (3) Aktiengesetz gilt entsprechend.	
(3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Absatz (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden	 (3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Absatz (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. 	

Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.	Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.	
(4) Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.	(4) Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.	
(5) Bei schriftlicher, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.	(5) Bei schriftlicher, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.	
 (6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen. 	 (6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen. 	
(7) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates	(7) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates	

unterzeichnet der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).	unterzeichnet der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).	
§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	unverändert
Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.	Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.	
§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates	unverändert
(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.	(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.	
(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.	(2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.	
(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.	(3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.	
(4) Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind vorab dem Aufsichtsrat vorzulegen.	(4) Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitsrecht der Aufgabenträger eingreifen, sind vorab dem Aufsichtsrat vorzulegen.	
(5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vorschläge der Geschäftsführung und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:	(5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vorschläge der Geschäftsführung und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:	

 a. Tarifänderungen b. Wesentliche Linienänderungen c. Wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges d. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/in und Prokurist/in e. Wahl des Abschlussprüfers f. Prüfung des aufgestellten Wirtschaftsplans g. Prüfung des Jahresabschlusses h. Entlastung der Geschäftsführung 	 a. Tarifänderungen b. Wesentliche Linienänderungen c. Wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges d. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/in und Prokurist/in e. Wahl des Abschlussprüfers f. Prüfung des aufgestellten Wirtschaftsplans g. Prüfung des Jahresabschlusses h. Entlastung der Geschäftsführung 	
§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates	§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates	unverändert
Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in abgegeben.	Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in abgegeben.	
§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft	§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft	unverändert
(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	
 (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres. 	(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.	
(3) Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der	(3) Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der	

Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.	Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.	
§ 23 Jahresabschluss	§ 23 Jahresabschluss	unverändert
(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei finden § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.	(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei finden § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.	
(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	
(3) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.	(3) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.	
§ 24 Rechnungsprüfung	§ 24 Rechnungsprüfung	unverändert
(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind	(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind	

lach die dem
ises eter ung und ises der ides echt
isse setz ach
erden n lurch ahren o und sitätsst anse- andkre verwalt ise- andkre d Lan

Absatz 1 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder den Landkreis Rostock bestellt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. des Kreistages des Landkreises Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.	Absatz 1 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder den Landkreis Rostock bestellt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. des Kreistages des Landkreises Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.	
(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landeskreis Rostock jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.	(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landeskreis Rostock jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.	
(5) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. die des Kreistages des Landkreises Rostock.	(5) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. die des Kreistages des Landkreises Rostock.	Grammatik
 § 26 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen. Das Einsichtsrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. 	 § 26 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen. Das Einsichtsrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. 	unverändert

§ 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung	§ 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung	
 § 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung. (2) Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt. (3) Ist der Anteil des ausscheidenden 	 § 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Gesellschafter zum Ende des betreffenden Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung. (2) Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt. 	Vereinheitlichung
Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.	(3) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 -sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.	Vereinheitlichung
§ 28 Beitritt zur Gesellschaft	§ 28 Beitritt zur Gesellschaft	
(1) Der Beschluss über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der	(1) Der Beschluss über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der	

	Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 (3 ff.) und eine Neufassung des § 3 Absatz (2) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 Absatz (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.	des vertretenen Stammkapitals
(2)	Für den Beschluss über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 Absatz (4 dieses Vertrages zu verfahren.	(2) Für den Beschluss über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 Absatz (4 dieses Vertrages zu verfahren.
(3)	Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils drei Mitglieder je beitretenden Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 Absatz (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.	 (3) Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils drei Mitglieder je beitretendem Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 Absatz (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.
§ 29	9 Auflösung der Gesellschaft	§ 29 Auflösung der Gesellschaft unverändert
(1)	Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.	(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.
(2)	Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll	(2) Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll

vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese	vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese	
Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.	Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.	
(3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.	(3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.	
(4) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.	(4) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.	
§ 30 Bekanntmachungen der Gesellschaft	§ 30 Bekanntmachungen der Gesellschaft	
Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Bundesanzeiger und Amtsblatt des Landes Mecklenburg Vorpommern und im Städtischen Anzeiger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.	Veröffentlichung laut HGB und Hauptsatzung der HRO
§ 31 Kosten des Vertrages	§ 31 Kosten des Vertrages	unverändert
Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von DM 3.500,00.	Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von DM 3.500,00.	
§ 32 Schlussbestimmungen	§ 32 Schlussbestimmungen	unverändert

	Kraft.		Kraft.	
(2)	Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.	(2)	Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.	
(3)	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.	(3)	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.	
(4)	Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.	(4)	Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.	

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Verkehrsverbund Warnow GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft koordiniert im Planungsgebiet "Mittleres Mecklenburg " gemäß § 12 Absatz (1) - LPIG M-V nach Maßgabe und Zielsetzung der §§ 3 - BRegG, 8 Absätze
(1) - (3) PBefG, 2 Absatz (4), 4 Absatz (4) - ÖPNVG M-V das Leistungsangebot im ÖPNV der Gesellschafter.

Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand ihres Unternehmens insbesondere durch:

- Erarbeitung von Nahverkehrsplänen für die Aufgabenträger bzw. die Mitarbeit und Fortschreibung an der Nahverkehrsplanung für den Nahverkehrsraum;
- Weiterentwicklung des Liniennetzes und Verkehrsangebotes im Nahverkehrsraum unter enger Abstimmung mit den Verbundunternehmen auf der Basis von Nahverkehrsplänen;
- Koordinierung des Fahrplanangebotes der Verbundunternehmen unter Beachtung der Regelungen des ÖPNVG M-V, insbesondere in der optimalen Anschluss- und Übergangsgestaltung zwischen den Verkehrsmitteln nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb des Fahrplanbuches und sonstiger Fahrplaninformationen;
- Koordination und Weiterentwicklung des Tarifs der Verbundunternehmen unter Beachtung von § 4 Absatz (4) ÖPNVG M-V.
- Vereinbarung mit Dritten über Übergangstarife und sonstige verkehrliche und tarifliche Kooperationen;
- Koordination des Vertriebs;
- Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für das Marketing des Verbundverkehrs;

- Entwicklung, Koordination, Umsetzung einheitlicher Grundsätze für die
 - Fahrgastinformation,
 - Fahrgastbedienung,
 - Haltestellenausrüstung,
 - · Fahrzeugtechnik und -ausrüstung,
 - betriebsleittechnische Unterstützung,

soweit es für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Verbund erforderlich wird;

- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Einnahmeaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen;
- Ermittlung verbundbedingter Lasten und Verhandlungen über den Ausgleich;
- Ermittlung und Weiterleitung der Zuwendungen der Aufgabenträger zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste bzw. verbundbedingten Verlusten an die Verbundunternehmen;
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Kostenaufteilungsverhältnisses für die Verbundunternehmen;

Die Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes erfolgt, sofern erforderlich, durch Gesellschafterbeschluss.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Verkehrsunternehmen, die im Nahverkehrsraum tätig, aber nicht Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, Kooperationsverträge zu schließen.
- (3) Die Gesellschaft bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben des Personals und der Betriebsmittel ihrer Gesellschafter.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

Euro 26.660,00 (in Worten: Euro sechsundzwanzigtausendsechshundertsechzig).

(2) Selbstständige Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vereint werden.

- (3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und mit der Gründung der Gesellschaft in voller Höhe fällig.
- (4) Eine Änderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden. An Veränderungen des Stammkapitals können die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teilnehmen.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung oder eine schuldrechtliche Vereinbarung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- (2) Überträgt einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf ein konzernverbundenes Unternehmen (Tochter- oder Nachfolgeunternehmen), so bedarf dieses nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- (3) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteiles steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht daran zu.

§ 5 Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft stellt einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung (aktuelles Planjahr und Vorausschau für vier Wirtschaftsjahre) zugrunde. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern und auch der Gemeindevertretung (hier: den kommunalen Vertretungen) zur Kenntnis zu geben.
- (2) Sofern die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen nicht durch eigene Erträge oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, tragen die Gesellschafter diese entsprechend des beschlossenen Kostenaufteilungsverhältnisses.

- (3) Erbringt die Gesellschaft Leistungen auf Veranlassung und im Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sich diese Leistungen vom Veranlasser vergüten zu lassen.
- (4) Die Gesellschaft erhält von ihren Gesellschaftern monatlich Zahlungen

§ 6 Verkehrsplanung

- (1) Die Gesellschaft koordiniert das Verkehrsangebot der Gesellschafter. Sie wirkt mit dem Ziel, den Fahrgästen einen leichten und sicheren Übergang zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen, auf eine enge Abstimmung der Fahrpläne der Gesellschafter hin. Die Gesellschaft wirkt auch auf eine Abstimmung des Leistungsangebotes der Gesellschafter mit dem Leistungsangebot in benachbarten Bereichen hin.
- (2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter entwickeln das Verkehrsangebot in enger Abstimmung fort. Die Gesellschaft erstellt, soweit erforderlich, Verkehrsanalysen und -prognosen. Die Gesellschaft stimmt sich frühzeitig mit den kommunalen, regionalen und staatlichen Planungsträgern ab.
- (3) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass bei öffentlich-rechtlichen Planungen die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechend den Zielen dieses Gesellschaftsvertrages und den gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als "Träger öffentlicher Belange" im Sinne des Planungsrechts.

§ 7 Verbundtarif und Einnahmeaufteilung

(1) Die Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern den Verbundtarif aufzustellen und ihn unter Berücksichtigung der Aufwands- und Ertragsentwicklung sowie der Marktgegebenheiten fortzuentwickeln. Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen.

- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, für den diesem Vertrag unterliegenden Verkehr - ausschließlich den Verbundtarif und die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen anzuwenden.
- (3) Übergangstarife und Vereinbarungen zur weiteren verkehrlichen Kooperation mit angrenzenden Räumen sind anzustreben.
- (4) Die Gesellschafter regeln die Einzelheiten der Tarifbildung und -fortentwicklung sowie der Einnahmeaufteilung in gesonderten Verträgen.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Jeder Gesellschafter ist für den Fall seiner Abwesenheit von der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Einzelfall oder bis auf Widerruf durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zu seiner Vertretung in der Gesellschafterversammlung Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu dem vertretenden Gesellschafter steht. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock wird in der Funktion des Aufgabenträgers für den SPNV/ÖPNV das Recht eingeräumt, mit jeweils maximal zwei Vertretern an den Gesellschafterversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.

Sonstigen Dritten ist die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder eines diesbezüglichen, einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses eröffnet.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt f
 ür die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden in ihrem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretende/n Vorsitzende/n abgegeben.
- (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Verträge mit der Geschäftführung werden nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durch den/die Vorsitzende/n unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt in den vom Gesetz bezeichneten Angelegenheiten.

Sie beschließt insbesondere über

- a.) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- b.) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)/in und Prokuristen/in,
- c.) Entlastung des/der Geschäftsführer(s)/in,
- d.) Abschluss, Änderung, Beendigung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
- e.) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes,
- f.) Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers,
- g.) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, der Wirtschaftsplan hat den Erfolgs- und Investitionsplan zu enthalten,
- h.) Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä, Haftungen, Aufnahme von Ausleihen oder Krediten.

- i.) Abschluss von Betriebsführungs- und Beschäftigungsverträgen mit anderen Unternehmen oder Organisationen, die die Gesellschaft auf Dauer verpflichten,
- j.) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten grundsätzlicher Art,
- k.) Beschlüsse über Kapitalzuführungen, Nachlässe, Ausgleich von Fehlbeträgen o. dgl.,
- l.) den Abschluss von verkehrlichen und tariflichen Kooperationsverträgen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des § 12 Absatz (1) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (2) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und jeder Gesellschafter sich an der Abstimmung beteiligt.

Diese Beschlüsse sind mit der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

(4) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse möglichst einstimmig. Lässt sich eine einstimmige Beschlussfassung nicht erreichen, ist auf Verlangen eines Gesellschafters die Abstimmung in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag un verzüglich einzuberufen ist, zu wiederholen. Diese Wiederholungsberatung ist keine Beratung nach § 11 Absatz (1) Satz 4. In diesem Fall sowie dann, wenn kein Antrag nach Satz 2 gestellt wird, werden Beschlüsse mit 85 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss gilt § 54 Haushaltsgrundsätze-

- (5) Die Gesellschafter fassen Beschlüsse zum Tarif und zur Einnahmeaufteilung einstimmig.
- (6) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf einen Gesellschafter, die seine Stammeinlage um mehr als das Fünffache überschreiten, bedürfen der Zustimmung des/derjeweiligen Vertreters(in).
- (7) Je fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

gesetz.

(8) Vereinbarungen über die Ausübung des Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung mit Nichtgesellschaftern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und einem mit diesem Gesellschafter konzernverbundenen Dritten. Grundsätzlich unzulässig sind Stimmrechtsbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern, die sich auf Satzungsänderungen oder andere die Gesellschaft betreffende wichtige Strukturmaßnahmen, wie Umwandlung oder Auflösung, beziehen.

§ 12 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) von der Geschäftsführung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dieses gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Übersendung der Einladung und Unterlagen in elektronischer Form. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu bestimmende/n Schriftführer/in zu fertigen. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zu übersenden. Diese leitet binnen weiterer zwei Wochen jedem Gesellschafter eine Abschrift zu.
- (3) Abweichend von den Regelungen des § 50 Absatz (1) GmbH-Gesetz ist jeder Gesellschafter unabhängig von der Höhe seines Gesellschafteranteils berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführern/innen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter einvernehmlich zu führen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft schriftlich zu informieren.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.

§ 14 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen Aufsichtsrat gelten nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen der §§ 14 bis 21 Gesellschaftsvertrag.

§ 15 Besetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. In den Aufsichtsrat entsenden die Hanse- und Universitäts- drei Mitglieder stadt Rostock der Landkreis Rostock drei Mitglieder
 Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt und endet drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Ausscheidende Mitglieder können wieder entsandt werden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die entsendende Körperschaft kann die Entsendung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates widerrufen.
- (6) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied entsandt werden. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.

§ 16 Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzende/n und seines/ihres(r) Stellvertreters/in

- (1) Der Aufsichtsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates leitet zunächst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Scheiden im Laufe der Amtszeit der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in aus seinem/ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 17 Aufsichtsratsbeschlüsse

Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 18 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Im Übrigen gilt § 110 Absatz (1) Aktiengesetz entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtanzahl der Mitglieder persönlich oder durch schriftliche

Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. § 108 (3) Aktiengesetz gilt entsprechend.

- (3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Absatz (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.
- (4) Beschlüsse werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.
- (5) Bei schriftlicher, fernmündlicher oder durch Telefax erfolgter Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.

In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Ort und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift auszuhändigen.

(7) Die Niederschriften, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates unterzeichnet der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

§ 19 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Er fördert den Zweck und die Ziele der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschafter und die Geschäftsführung.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Vorhaben der Geschäftsführung, die in das Hoheitgebiet der Aufgabenträger eingreifen, sind dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung und die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu informieren. Der Aufsichtsrat beschließt über die Vorschläge der Geschäftsführung und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Gesellschafterversammlung hinsichtlich:
 - a. Tarifänderungen
 - b. Wesentliche Linienänderungen
 - c. Wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges
 - d. Bestellung und abberufung von Geschäftsführer/in und Prokurist/in
 - e. Wahl des Abschlussprüfers
 - f. Prüfung des aufgestellten Wirtschaftsplans
 - g. Prüfung des Jahresabschlusses
 - h. Entlastung der Geschäftsführung

§ 21 Vertretung des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, werden im Namen des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in abgegeben.

§ 22 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
- (3) Soweit die Gesellschafter vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister für diese in den gesetzlich vertraglich zulässigen Grenzen Geschäfte tätigen werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handeslgesetzbuches aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei finden § 286 Absatz (4) und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht und dem Vor-

schlag für die Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Geschäftsführung bestimmt, muss in den ersten acht Monaten des folgenden Jahres stattfinden.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetz über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu prüfen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorgaben für die Prüfung einzureichen. Diese werden von der Gesellschafterversammlung nach Kommunalprüfungsgesetz § 14 durch die Geschäftsführung im Anhörungsverfahren dem Landesrechnungshof vorgebracht und sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 25 Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock und zum Landkreis Rostock

- (1) Dem gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Landkreises Rostock oder deren gesetzlichen Vertreter oder einem für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (2) Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Landkreis Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

- (3) Sind Aufsichtsratsmitglieder auf Basis von § 15 Absatz 1 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder den Landkreis Rostock bestellt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. des Kreistages des Landkreises Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist der Beteiligungsverwaltung der Hanseund Universitätsstadt Rostock und des Landeskreis Rostock jeweils ein Exemplar des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (5) Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bzw. des Kreistages des Landkreises Rostock.

§ 26 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

Jeder Gesellschafter hat das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Er ist ferner berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und sich eine Bilanz daraus zu fertigen.

Das Einsichtrecht kann auf Kosten des Gesellschafters durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden.

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheit der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 27 Anpassung des Vertrages und Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaftsrechte des kündigenden Gesellschafters ruhen bereits ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Kündigung.

- (2) Bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit sind die Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschaft im Verhältnis der übrigen Anteile auf die anderen Gesellschafter aufzuteilen oder dem Gesellschafter zu übertragen, der diese Leistungen übernimmt und folglich erbringt.
- (3) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 28 Beitritt zur Gesellschaft

(1) Der Beschluss über den Beitritt eines Unternehmens kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das bisherige Stammkapital voll vertreten ist. Ist das bisherige Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

Es wird eine Neuordnung des Stammkapitals gemäß § 3 Absatz (3 ff.) und bei Veränderung des Stammkapitals nachfolgend des § 3 Absatz (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.

(2) Für den Beschluss über den Beitritt eines Aufgabenträgers im Zusammenhang mit dem Beitritt eines Unternehmens ist nach § 11 in Verbindung mit § 20 Absatz (4) dieses Vertrages zu verfahren. (3) Es wird eine Erweiterung des Aufsichtsrates um jeweils drei Mitglieder je beitretendem Aufgabenträger und eine Neufassung des § 15 Absatz (1) dieses Vertrages per Nachtrag vorgenommen.

§ 29 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung das Stammkapital voll vertreten ist.
- (2) Ist das Stammkapital in der Gesellschafterversammlung nicht voll vertreten, ist unverzüglich entsprechend § 12 Absatz (1) Gesellschaftsvertrag eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (4) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlage verteilt.

§ 30 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Bundesanzeiger und im Städtischen Anzeiger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

§ 31 Kosten des Vertrages

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 3.500,00 DM.

§ 32 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.